

Verordnung zum Polizeigesetz, Totalrevision: Konkordanztabelle

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **550.010**

Geändert: –

Aufgehoben: 550.010

Geltendes Recht	Entwurf 15.09.2026	Bemerkungen
I.		
<i>Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,</i>		
gestützt auf Art. 26 des Polizeigesetzes vom 29. April 2001 (PolG),		Neue Bestimmungen Art. 2 Dienstweg Art. 3 Bestand Art. 4 Aufnahmebedingungen für Aspirantinnen und Aspiranten Art. 6 Anstellung und Wiederaufnahme Art. 10 Dienstbereitschaft Art. 11 Amtsgeheimnis Art. 12 Rechtsschutz Art. 13 Grundsätze der Zwangsanwendung Art. 14 Vorschriften des Polizeikommandos Art. 15 Ausbildung Art. 16 Berichterstattung Art. 17 Zulässige Zwangsmittel Art. 18 Diensthunde Art. 19 Gummischrot Art. 20 Polizeimehrzweckstöcke Art. 21 Destabilisierungsgeräte (Elektroimpulsgeräte) Art. 22 Schusswaffen Art. 23 Schusswaffengebrauch Art. 24 Körpernah getragene Aufzeichnungsgeräte (Bodycams) – 1. Einsatz Art. 25 2. Kennzeichnung und Löschung Art. 26 Geltungsbereich Art. 27 Schnittstellen und gemeinsame Informationssysteme

Geltendes Recht	Entwurf 15.09.2026	Bemerkungen
		Art. 28 Datenaufbewahrung Art. 29 ViCLAS-Vereinbarung Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts
<i>beschliesst:</i>		
I. Organisation und Führungsgrundsätze		
Art. 1 Organisation, Führungsgrundsätze ¹ Die Standeskommission legt die Organisation der Kantonspolizei und die Führungsgrundsätze fest.	Art. 1	Organisation
II. Dienstrecht		
Art. 2 Anwendbares Personalrecht ¹ Die personalrechtlichen Bestimmungen für das Staatspersonal sind anwendbar, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.	Nicht übernommen.	Ergibt sich bereits aus Art. 1 Abs. 1 der Personalverordnung (PeV; GS 172.310).
Art. 3 Ausbildung ¹ Polizeiaspiranten werden auf Kosten des Kantons in einer Polizeischule ausgebildet, die vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt) bestimmt wird. ² Wird das Anstellungsverhältnis während der Polizeischule oder der ersten drei Dienstjahre aufgelöst, so sind die Ausbildungskosten während der Polizeischule vollständig oder bis zum vollendeten dritten Dienstjahr im Verhältnis der noch zu leistenden Dienstzeit zurückzuerstatten. ³ Als Ausbildungskosten gelten zwei Drittel der während der Polizeischule ausgerichteten Besoldung sowie die effektiven Kosten für Ausbildungsmaterial und Lehrkräfte. ⁴ In Härtefällen kann das Departement auf die Rückerstattung verzichten.	Art. 5	Ausbildung und Aufnahme

Geltendes Recht	Entwurf 15.09.2026	Bemerkungen
Art. 4 Weiterbildung ¹ Für die weitere Ausbildung ist der Polizeikommandant verantwortlich. Die Mitarbeiter können zum Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet werden.	Art. 7	Weiterbildung
Art. 5 Bewaffnung ¹ Den Polizeibeamten werden für die Ausbildung und den Einsatz die notwendigen Waffen abgegeben. ² Bei Austritt oder Entlassung aus dem Polizeidienst ist die persönliche Waffe zurückzugeben. ³ Beim Ausscheiden aus dem Polizeidienst nach 30 Dienstjahren infolge Alters oder Krankheit wird die Waffe kostenlos dem ausscheidenden Polizeibeamten überlassen. ⁴ Das Departement kann weitere Ausnahmen bestimmen.	Art. 8 Nicht übernommen.	Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung
Art. 6 Uniform ¹ Polizeibeamte leisten ihren Dienst in der Regel in Uniform. Auf der Uniform sind der Name des Polizisten und das Kantonswappen gut ersichtlich anzubringen. ² Für besondere Dienstverrichtungen werden Spezialausrüstungen zur Verfügung gestellt. ³ Uniform und Ausrüstungsgegenstände dürfen nur im Polizeidienst getragen werden. Diese sind beim Ausscheiden aus dem Polizeikorps vollständig zurückzugeben.	Nicht übernommen	In Art. 18 StKB über das Dienstreglement der Kantonspolizei verschoben.
Art. 7 Diensthunde	Nicht übernommen	In Art. 24 StKB über das Dienstreglement der Kantonspolizei verschoben.

Geltendes Recht	Entwurf 15.09.2026	Bemerkungen
¹ Die Anschaffung eines Diensthundes bedarf der Zustimmung des Departementes.		
Art. 8 Beförderungen ¹ Als Beförderung gilt der Aufstieg in einen höheren Dienstgrad. ² Offiziere und höhere Unteroffiziere werden durch die Standeskommission befördert, Unteroffiziere und Gefreite werden durch das Departement ernannt. ³ Beförderungen setzen Bewährung im Polizeidienst, Zuverlässigkeit und geregelte Lebensführung voraus. Sie erfolgen aufgrund fachlicher und persönlicher Qualifikationen. ⁴ Zu höheren Unteroffizieren können ernannt werden: a) Abteilungsleiter und deren Stellvertreter; b) qualifizierte Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung und Funktion.	Art. 9	Beförderungen
Art. 9 Wohnsitz ¹ Polizeibeamte haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihren Arbeitsplatz mit einem Motorfahrzeug unter Einhaltung der Verkehrsvorschriften innert 30 Minuten erreichen können. ² In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Über Ausnahmegewilligungen entscheidet das Departement abschliessend.	Nicht übernommen.	Teilweise Verschiebung in Art. 10 StKB über das Dienstreglement der Kantonspolizei. Rayon gilt nur noch für Mitarbeitende in Pikettstellung.
Art. 10 Pflichten ausser Dienst ¹ Polizeibeamte unterlassen auch ausser Dienst alles, was ihrem Ansehen und dem Ruf der Polizei schaden könnte.	Nicht übernommen	In Art. 12 StKB über das Dienstreglement der Kantonspolizei verschoben mit dem Hinweis auf die Personalverordnung betreffend allgemeine Verhaltensregeln.

Geltendes Recht	Entwurf 15.09.2026	Bemerkungen
III. Schlussbestimmung		
Art. 11 ...		
Art. 12 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.	Art. 31	Inkrafttreten
II.		
<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
III.		
Aufhebung Verordnung zum Polizeigesetz (PolV) vom 23. Oktober 2006.		
IV.		
[Abschlussklausel]		